

# **Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschaden-Versicherung der VAV (AWB 2015)**

## **Allgemeiner Teil**

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)
- b) Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) Anwendung.

## **Besonderer Teil**

### **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Art. 2	Gefahrerhöhung
Art. 3	Nicht versicherte Gefahren und Schäden
Art. 4	Versicherte Sachen
Art. 5	Versicherungsort
Art. 6	Sicherheitsvorschriften
Art. 7	Obliegenheiten beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles
Art. 8	Ersatzleistung
Art. 9	Ersatz der Aufwendungen
Art. 10	Unterversicherung, Bruchteilversicherung
Art. 11	Sachverständigenverfahren
Art. 12	Rechtverhältnis nach dem Schadensfall

#### Artikel 1 AWB

##### Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Der Versicherer bietet Versicherungsschutz gegen Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, dass Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren oder angeschlossenen Einrichtungen von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen sowie aus Etagenheizungen austritt. Zu ersetzen sind Schäden, die in der Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen bestehen, wenn sie auf der unmittelbaren Einwirkung von ausgetretenem Leitungswasser beruhen oder die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses sind.
- (2) Bei der Versicherung von Gebäuden umfasst der Versicherungsschutz ferner:
  - a) Die Kosten für die Behebung von **Bruchschäden** einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den innerhalb des versicherten Gebäudes oder an dessen Außenwänden befindlichen Zu- und Ableitungsrohren der unter Abs. 1 genannten Anlagen.
  - b) Die Kosten für die Behebung von **Frostschäden** einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an den unter lit. a angeführten Zu- und Ableitungsrohren sowie an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern u. dgl.
  - c) **Auftaukosten** an den unter lit. a angeführten Rohren.
  - d) **Suchkosten**, darunter sind Aufwendungen zur Auffindung der Schadenstelle an den versicherten Rohren anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens zu verstehen.
- (3) Die Versicherung von Wohngebäuden umfasst außerdem den Mietverlust nach Maßgabe des Art. 2 EABS.
- (4) Mitversichert sind Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadensfalle entstehen. Details siehe Art. 3 EABS.
- (5) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Entsorgungskosten mit oder ohne Erdreich, die dem Versicherungsnehmer im Schadensfalle entstehen.  
Details siehe Art. 3 EABS.

#### Artikel 2 AWB

##### Gefahrerhöhung

Ergänzung zu Art. 2 ABS:

Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere das Vorhandensein einer Sprinkleranlage, eines Schwimmbades, einer Fußbodenheizung, einer Klimaanlage bzw. einer Solaranlage.

#### Artikel 3 AWB

##### Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
  - a) Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten,
  - b) Holzfäule-, Vermorschungs- und Schwammschäden,
  - c) mittelbare Schäden, z. B. Wasserverlust, Entgang an Gewinn, ausgenommen Mietverlust gemäß Art. 1 (3),
  - d) Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau,
  - e) Schäden an unter Erdniveau aufbewahrten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern,
  - f) Schäden an Rohren und Einrichtungen durch Verschleiß, Abnutzung, Rost oder Korrosion,
  - g) Schäden durch eine bestimmungsgemäße Auslösung der Sprinkleranlage,
  - h) Schäden an den an die Leitung angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen wie Wasserhähnen, Wassermessern, Wasserbehältern, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Spülklosetts, Heizkörpern, Heizkesseln und Boilern, mit Ausnahme der nach Art. 1 (2) lit. b eingeschlossenen Frostschäden.
- (2) Nicht versichert sind Schäden durch unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:
  - a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
  - b) inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
  - c) alle mit den genannten Ereignissen (lit. a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
  - d) Erdbeben, Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,

- e) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung zuzuschreiben sind haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

**Artikel 4 AWB  
Versicherte Sachen**

- (1) Die Versicherung umfasst die laut Polizza versicherten Sachen (siehe aber Art. 3 (1), insbesondere lit. e).
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind, und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen. Die Versicherung von Arbeitsgerät und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Art. 4 EABS) ihren Beruf ausüben.
- (3) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den **Neubauwert** (siehe aber Art. 8 (2) lit. a). Zum Neubauwert des Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern. Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen, alle innerhalb des Gebäudes befindlichen Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören. Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Kessel, Maschinen, elektrische Kraftanlagen, Elektroinstallationen, Gasinstallationen sowie Aufzüge zur technischen Betriebseinrichtung.

**Artikel 5 AWB  
Versicherungsort**

Siehe Art. 4 EABS.

**Artikel 6 AWB  
Sicherheitsvorschriften**

Ergänzung zu Art. 3 ABS:

- (1) Die wasserführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) In länger als 72 Stunden nicht bewohnten bzw. nicht benutzten Baulichkeiten sind die wasserführenden Anlagen abzusperrten und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen. Ausgenommen von der Absperrung sind

- a) Heizungsanlagen, die durchgehend in Betrieb gehalten werden, und

- b) notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen wie z. B. Sprinkleranlagen und Wasseranschlüsse für die Feuerwehr.

- (3) Vorgenannte Bestimmung gemäß (2) gilt jedenfalls auch für leer stehende Bereiche von Wohn-, Büro- und Geschäftseinheiten.

**Artikel 7 AWB  
Obliegenheiten beim/nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Siehe Art. 5 EABS.

**Artikel 8 AWB  
Ersatzleistung**

- (1) Siehe Art. 6 EABS.
- (2) Von Art. 6 (2) lit. a EABS abweichende Bestimmungen:
  - a) Bei Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff gilt als Ersatzwert der Zeitwert.
  - b) Bei der Behebung von Bruch- und Frostschäden ist der Kostenersatz für das Einziehen von Rohrstücken in jedem Schadensfall auf das Höchstmaß von 3 m Länge eingeschränkt. Werden nach einem Schadensfall Rohre mit einer Länge von mehr als 3 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 3 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

**Artikel 9 AWB  
Ersatz der Aufwendungen**

Siehe Art. 7 EABS.

**Artikel 10 AWB  
Unterversicherung, Bruchteilversicherung**

Siehe Art. 8 EABS.

**Artikel 11 AWB  
Sachverständigenverfahren**

Siehe Art. 9 EABS.

**Artikel 12 AWB  
Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall**

- (1) Gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) geht für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter des versicherten Wohngebäudes, einen Familienangehörigen im Sinne des § 67 (2) VersVG oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
- (2) Abweichend von Art. 12 ABS gilt vereinbart:

- a) Nach Eintritt des Schadensfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden. Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
- b) Nach Eintritt des Schadensfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen